

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Susanne Graf (PIRATEN)

vom 16. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2014) und **Antwort**

Betreuungsangebote für Kinder unter 6 Jahren in Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder zwischen 1 bis 3 Jahren und wie viele Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren leben zurzeit in Not- und Sammelunterkünften für Flüchtlinge? (Bitte nach Not- und Sammelunterkünften aufschlüsseln.)

Zu 1.: Im Ergebnis einer zum Auswertungstichtag 24.01.2014 durchgeführten Erhebung bei den vertragsgebundenen Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte) ergibt sich folgende Darstellung:

Art der Einrichtung	Bezirk	Ortsteil	Kinder	
			1 bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre
Aufnahmeeinrichtung	Spandau	Siemensstadt	51	103
	Spandau	Gatow	29	50
	Lichtenberg	Lichtenberg	34	56
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	11	7
Gemeinschaftsunterkünfte	Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	10	26
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Westend	9	22
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Westend	15	23
	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	9	7
	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	23	6
	Lichtenberg	Alt-Hohenschönhausen	29	18
	Marzahn-Hellersdorf	Marzahn	14	21
	Mitte	Moabit	5	14
	Mitte	Wedding	1	5
	Mitte	Tiergarten	11	20
	Mitte	Mitte	35	53
	Pankow	Weißensee	10	10
	Pankow	Pankow	15	24
	Reinickendorf	Wittenau	17	25
	Reinickendorf	Reinickendorf	10	15
	Tempelhof-Schöneberg	Lankwitz	7	12
	Tempelhof-Schöneberg	Marienfelde	39	77
Treptow-Köpenick	Köpenick	10	24	
Treptow-Köpenick	Baumschulenweg	0	0	
Notunterkünfte	Lichtenberg	Fennpfuhl	15	14
	Mitte	Moabit	12	26
	Mitte	Moabit	10	31
	Marzahn-Hellersdorf	Hellersdorf	11	14
	Pankow	Prenzlauer Berg	13	22
	Reinickendorf	Wittenau	33	46
	Treptow-Köpenick	Grünau	5	20
	Spandau	Spandau	18	35

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Art der Einrichtung	Bezirk	Ortsteil	Kinder	
			1 bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre
	Spandau	Staaken	0	0
	Steglitz-Zehlendorf	Steglitz	3	6

2. Welche regelmäßigen Betreuungsangebote, die – vergleichbar mit § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII – die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, gibt es innerhalb der Not- und Sammelunterkünfte und wie viele Kinder zwischen 1 bis 3 Jahren sowie zwischen 3 bis 6 Jahren nehmen daran teil? (Bitte nach Altersklassen sowie Not- und Sammelunterkünften aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst; entsprechende Erhebungen wären nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Der Betreiberin bzw. dem Betreiber obliegt die Kontaktaufnahme und Auswahl von stattfindenden Betreuungsangeboten. Dies ist abhängig von der Bewohner- und Altersstruktur in der jeweiligen Einrichtung.

3. Welche Träger bieten in welchen Not- und Sammelunterkünften welche Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder zwischen 1 bis 3 bzw. zwischen 3 und 6 Jahren an?

Zu 3.: Mit den Betreiberinnen und Betreibern der Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte wird grundsätzlich vereinbart, dass in Abhängigkeit von der Belegungskapazität Personal für Sozialarbeit, Sozialbetreuung und Kinderbetreuung vor Ort mit entsprechenden Stellenanteilen vorgehalten wird. Darüber hinaus vereinbaren die Betreiberinnen und Betreiber weitere Betreuungsangebote mit externen Trägern. Diese sehr vielfältigen Angebote werden im Einzelnen statistisch nicht erfasst und können nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

4. Welche Qualifikationen müssen Personen vorweisen, die in Not- und Sammelunterkünften regelmäßige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder bis 6 Jahren durchführen?

a) Müssen diese Personen besondere sprachliche oder interkulturelle Kompetenzen vorweisen? Wenn ja, welche?

Zu 4.: Das in den Einrichtungen eingesetzte Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein und über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen, dazu gehören auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass Kinder bis 6 Jahren in Not- und Sammelunterkünften die gleiche hochwertige Betreuung erhalten, wie Kinder, die eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflege besuchen?

a) Wie stellt der Senat sicher, dass bei der Durchführung der Betreuungsangebote die Ansprüche des Berliner Bildungsprogramms berücksichtigt werden?

b) Wie stellt der Senat sicher, dass bei der Durchführung der Betreuungsangebote die individuellen Bedarfe der Flüchtlingskinder berücksichtigt werden?

c) Wie stellt der Senat sicher, dass bei der Durchführung der Betreuungsangebote eine hochwertige Sprachförderung gewährleistet wird?

Zu 5 a) bis c): Wie der Senat bereits in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 17/12569 vom 16.08.2013 ausgeführt hat, haben Kinder, die in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge leben, nach Ablauf der dreimonatigen Asylverfahrensfrist einen bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kita. Somit können Kinder von Asylbegehrenden und Flüchtlingen in einer Gemeinschaftsunterkunft durch den Besuch einer Kita durch eine Pädagogik gefördert werden, deren Grundlage das „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ ist. Dieses bildet die verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Land Berlin, und seine Umsetzung und die Beachtung der im Bildungsprogramm verankerten Qualitätsansprüche setzt eine berufliche Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft voraus.

Vor diesem Hintergrund versteht sich das in Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene Betreuungsangebot für Kinder nicht als Ersatz oder Alternative, sondern lediglich als Ergänzung zu den Leistungen des Bildungsprogramms.

Es besteht daher keine Notwendigkeit, die in den Gemeinschaftseinrichtungen verfügbaren Betreuungsangebote mit dem gleichen Maßstab zu beurteilen, welcher für das in den Kindertageseinrichtungen umgesetzte Bildungsprogramm gilt.

6. Um welche konkreten „Beratungs- und Unterstützungsangebote“ sowie „Hilfestellungen“ handelt es sich in welchen Not- und Sammelunterkünften, die in der Antwort zu Frage Nr. 7 der Kleinen Anfrage Drs. 17/11976 beschrieben werden?

a) Wie häufig und in welchen Zeiträumen werden diese „Beratungs- und Unterstützungsangebote“ für Flüchtlingsfamilien in welchen Bezirken und Regionen zur Verfügung gestellt?

b) In welchen Sprachen werden „Beratungs- und Unterstützungsangebote“ bzw. „Hilfestellungen“ bei der Vermittlung von Hort- und Kitaplätzen für Flüchtlingsfamilien angeboten?

Zu 6.: Auf die Antwort des Senats vom 06.06.2013 zu den Fragen 6 und 7 in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/11976 wird verwiesen. Weitergehende diesbezügliche Angaben können nicht gemacht werden, da die betroffenen Sachverhalte statistisch nicht erfasst werden und nur mit unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand ermittelt werden könnten.

Berlin, den 21. Februar 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Feb. 2014)